

chard von Worms (Liber decretorum XII,9) inmitten einiger Auszüge aus verschiedenen Bußbüchern überliefert und von dort in zahlreiche Sammlungen übernommen worden, die es unter den Namen der Päpste Pelagius, Gelasius und vereinzelt Pius verbreiteten¹⁰². Der Canon legt Bußtarife für Meineid in Verbindung mit Anstiftung zum Meineid fest. Schon Berardo hatte den Canon klar als Fälschung bezeichnet und die Herkunft aus einem Bußbuch vermutet¹⁰³. Die Addenda der zweiten Auflage der Regesta pontificum trugen eine Parallele zum Poenitentiale Vallicellianum nach¹⁰⁴. Nur Thiel, dem das Fragment bei Gratian unter dem Namen Gelasius' I. begegnet war, schien sich 1868 für die Echtheit auszusprechen, wenn er die Identität der unterschiedlich inskribierten Canones mit den Worten „Est Pelagii I fragmentum“ feststellte, eine Behauptung, die wörtlich von Friedberg und sinngemäß von Kaltenbrunner wiederholt wurde¹⁰⁵. Keiner der drei Letztgenannten hat die Annahme der Echtheit näher begründet.

Die bereits Kaltenbrunner bekannten Argumente gegen die Echtheit von JK 967 sind im 20. Jahrhundert weiter vermehrt worden: Gassó / Batlle konnten zeigen, dass das Fragment in den Canones-Sammlungen zwar teils unter dem Namen Pelagius überliefert wird, aber z. B. nicht als Teil der chronologisch geordneten Reihen ausschließlich echter Briefe¹⁰⁶. Sie haben ausführlich begründet, warum auch sie den Text als Spurious ansahen¹⁰⁷. Hoffmann und Pokorny haben Burchard XII,9 zu den wenigen Kapiteln „unbekannter Herkunft“ gezählt; die Echtheit ist damit allein nicht widerlegt, aber es sollte doch zu denken geben, dass alle anderen „Kapitel unbekannter Herkunft“ (soweit es sich um Papstbriefe handelt) Fälschungen sind und Burchards Sammlung auch sonst keinen einzigen echten Pelagius-Canon enthält¹⁰⁸, wohl aber

102) Vgl. als schnellsten Überblick die Datenbank Clavis canonum: FOWLER-MAGERL, Clavis (wie Anm. 3), auch online verfügbar unter www.clavis.mgh.de.

103) BERARDO, Gratiani canones (wie Anm. 28) 2/1 (1757) S. 369.

104) Regesta pontificum romanorum (wie Anm. 32) 2 (1888) S. 965.

105) Epistolae Romanorum pontificum, hg. von THIEL (wie Anm. 9) S. 613, zitiert bei FRIEDBERG (wie Anm. 28) col. 883/884 zu C. 22, q. 5, c. 4.

106) Vgl. GASSÓ / BATLLE, Prolegomena (wie Anm. 3).

107) Epistolae Pelagii, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 239–240 mit Anm. *.

108) Hartmut HOFFMANN / Rudolf POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen (MGH Hilfsmittel 12, 1991), hier S. 275; vgl. auch JASPER, Beginning (wie Anm. 3) S. 61 mit Anm. 252.